

Plenaranfrage vom 24.09.2019

zum Thema „**Kinderbetreuung während den Ferien**“

Ich bitte um Beantwortung folgender Fragen:

1. Wann und wie lange haben die Kinderbetreuungseinrichtungen in Landshut im Jahr ihre Schließzeiten?
2. Reicht der gesetzliche Urlaub der Arbeitnehmer (Paare aber auch Alleinerziehende) aus, um die Schließzeiten der Kinderbetreuungseinrichtungen zu überbrücken?
3. Welche Alternativmöglichkeiten haben Eltern während dieser Schließzeiten?
4. Welche Möglichkeiten haben Eltern, die aufgrund Krankheit des Kindes ihren gesetzlichen Urlaub aufbrauchen müssen und dieser nicht mehr für die Überbrückung der Schließzeiten ausreicht?
5. Gibt es in Landshut Kinderbetreuungseinrichtungen, die „betriebsarme“ Zeiten haben, um Eltern ohne Alternativen eine Möglichkeiten zu bieten (z.B. Notgruppe)?
6. Wenn ja, welche Auslastung haben diese Notgruppen?
7. Sieht die Stadt hier den Bedarf für den Ausbau weiterer Betreuungsangebote für die Zeit während der Schließung der Kinderbetreuungseinrichtungen?

Begründung:

Viele berufstätige und alleinerziehende Eltern haben keinerlei Möglichkeiten der privaten Kinderbetreuung, z.B. durch Großeltern oder andere Verwandte, und sind daher während ihrer regulären Arbeitszeit auf die Betreuung in Kitas und Kindergärten angewiesen. So ergibt sich während der Schließzeiten der Einrichtungen, z.B. während der Sommerferien, stets das Problem einer Organisation der Kinderbetreuung.

gez.
Jutta Widmann

Die Anfrage der Frau Kollegin Jutta Widmann beantworte ich wie folgt:

1. Wann und wie lange haben die Kindertagesbetreuungen in Landshut im Jahr ihre Schließzeiten:

Die Kindertageseinrichtungen (Kinderkrippen, Kindergärten, Horte, Häuser für Kinder) nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz in freier, privater und kommunaler Trägerschaft haben unterschiedlich lange Schließzeiten. Diese orientieren sich schwerpunktmäßig an den Zeiten der Sommer- und Weihnachtsferien, teilweise aber auch an den Zeiten von Ostern und Pfingsten. Dabei sind nach Art. 21 Abs. 4 BayKiBiG i. V. mit § 26 Abs. 1 AV BayKiBiG bis zu 30 Schließtage (bezogen auf reguläre Öffnungstage von Montag bis Freitag) sowie ggf. 5 weitere Schließtage für Fortbildungen ohne Kürzung der staatlichen und kommunalen kindbezogenen Förderung nach dem BayKiBiG möglich. Alle Einrichtungen in Landshut bewegen sich in diesem Rahmen. Das Spektrum reicht von 10 bis 35 Tagen, der Großteil liegt zwischen 24 und 30 Schließtagen.

Die Stadt Landshut räumt den Trägern von Kindertageseinrichtungen, die die Fördervoraussetzungen nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz erfüllen, seit dem 01.01.2015 im Rahmen des sog. „Landshuter Modells“ eine zusätzliche freiwillige kommunale Zuwendung ein. Damit soll ein zusätzlicher finanzieller Anreiz für längere Öffnungszeiten,

flexiblere Betreuungszeiten, weniger Schließtage pro Jahr und mehr Ferienbetreuung geschaffen werden. So werden bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen insbesondere Schließtage unter 30 Tagen (ausgenommen o. g. bis zu 5 Schließtage für Fortbildungen) zusätzlich finanziell honoriert.

2. Reicht der gesetzliche Urlaub der Arbeitnehmer (Paare auch Alleinerziehende) aus, um die Schließzeiten der Kinderbetreuungseinrichtungen zu überbrücken?

Natürlich bleibt die Vereinbarkeit von Familie und Beruf für viele, insbesondere alleinerziehende Elternteile eine Herausforderung. Gerade bei Einrichtungen mit 30 Schließtagen dürfte es sich besonders für Alleinerziehende, die nicht auf eine zusätzliche familiäre Unterstützung zurückgreifen können, oft schwierig gestalten.

3. Welche Alternativmöglichkeiten haben Eltern während der Schließzeiten?

Die Stadt hat zusammen mit freien Trägern und Einrichtungen (z. B. Diakonisches Werk, TGL, Kastanienburg, Jugendzentrum, Familienzentrum, Lebenshilfe) insbesondere für die Zeit der großen Ferien eine Reihe von alternativen Angeboten (meist mit wochenweiser Buchung) etabliert, um hier zusätzliche Unterstützung zu leisten (vgl. Flyer). Verschiedentlich bieten auch andere Träger wie DOM e. V. oder das Nachbarschaftszentrum „FUN“ Kinderbetreuung in den Ferien an. Zudem gibt es verschiedene Ferienfreizeiten z. B. von der Evangelischen Jugend, dem Stadt- und Kreisjugendring oder Life e.V. Allerdings zielen viele Angebote auf „ältere“ Kindergartenkinder bzw. Schulkinder ab. Für kleinere Kinder, insbesondere wenn diese über einen längeren Zeitraum oder wiederholt während der Ferien Betreuung benötigen, kommt eine Betreuung im Rahmen der qualifizierten Kindertagespflege in Betracht.

4. Welche Möglichkeiten haben Eltern, die aufgrund Krankheit des Kindes ihren gesetzlichen Urlaub aufbrauchen müssen und dieser nicht mehr für die Überbrückung der Schließzeiten ausreicht?

Nach § 45 SGB V besteht ein Anspruch auf Krankengeld bei gleichzeitiger Freistellung durch den Arbeitgeber, wenn es nach ärztlichem Zeugnis erforderlich ist, dass sie zur Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege ihres erkrankten und versicherten Kindes der Arbeit fernbleiben, eine andere in ihrem Haushalt lebende Person das Kind nicht beaufsichtigen, betreuen oder pflegen kann und das Kind das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder behindert und auf Hilfe angewiesen ist. Der Anspruch besteht in jedem Kalenderjahr für jedes Kind längstens für 10 Arbeitstage, für alleinerziehende Versicherte längstens für 20 Arbeitstage. Der Anspruch nach Satz 1 besteht für Versicherte für nicht mehr als 25 Arbeitstage, für alleinerziehende Versicherte für nicht mehr als 50 Arbeitstage je Kalenderjahr. Zudem bestehen teilweise darüber hinausgehende tarifvertragliche Regelungen. So besteht z. B. nach dem TVöD ein zusätzlicher Anspruch auf Freistellung für bis zu vier weitere Tage je Kind unter Fortzahlung des Entgelts, für längere Zeiträume können einvernehmliche Regelungen zwischen Arbeitnehmer/in und Arbeitgeber ohne Lohnfortzahlung getroffen werden. Darüber hinaus bietet der Verein Menschenskinder (finanziell über die Stadt gefördert) in Einzelfällen eine kurzfristige bzw. –zeitige Notfallbetreuung an.

5. Gibt es in Landshut Kinderbetreuungseinrichtungen die „betriebsarme“ Zeiten haben, um Eltern ohne Alternativen eine Möglichkeit zu bieten (z.B. Notgruppe)?

Kitas orientieren sich bei den Schließzeiten an den Zeiten der Schulferien haben aber deutlich weniger Schließtage (siehe 1) und damit erhebliche Teile der Ferien geöffnet. Natürlich geht die Zahl der anwesenden Kinder während dieser Zeit deutlich zurück. Nach unseren Erkenntnissen nutzen die Einrichtungen diese „betriebsarmen Zeiten“ für organisatorische Tätigkeiten und/oder dazu, den Personaleinsatz ebenfalls zu reduzieren um Urlaubsansprüche und Mehrarbeitsstunden abzubauen.

Im Übrigen sieht auch das BayKiBiG i. V. mit der AVBayKiBiG eine Förderung von Kurzzeitbuchungen nur in sehr beschränktem Umfang vor. Auch pädagogisch ist es durchaus kritisch zu betrachten, wenn insbesondere jüngere Kinder in Schließzeiten der eigenen Einrichtung als "externe" Kinder in eine andere, ihnen fremde Einrichtung gehen müssen, da gerade Kinder eine gewohnte Umgebung brauchen.

Nach unserem Kenntnisstand bietet bislang nur die Kastanienburg im Rahmen des Feriengartens für besondere Bedarfe die Aufnahme auch „externer“ Kinder für die ersten beiden Ferienwochen der Sommerferien an.

6. Wenn ja, welche Auslastung haben diese Notgruppen?

Siehe dazu 5

7. Sieht die Stadt hier den Bedarf für den Ausbau weiterer Betreuungsangebote für die Zeit während der Schließung der Kinderbetreuungseinrichtungen?

Wie bereits unter 3 ausgeführt hat die Stadt zusammen mit freien Trägern und Einrichtungen insbesondere für die Zeit der großen Ferien eine Reihe von alternativen Angeboten in begrenztem Umfang etabliert. Die Bedarfe sind weiter am Steigen. Allerdings ist es räumlich, vor allem aber personell sehr schwer, temporäre Angebote, insbesondere begrenzt auf Ferienzeiten, einzurichten. Hier tut der zunehmende Fachkräftemangel im Sozial- und Erziehungsdienst sein Übriges.

Landshut, den 17.10.2019

Alexander Putz
Oberbürgermeister